



Reglement Spezial- finanzierung „Infrastruktur“ Busswil

Version 01.05.2017

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Reglement über die Spezialfinanzierung "Infrastruktur" Busswil

Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Infrastruktur“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis Art. 88 der Gemeindeverordnung. Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Infrastrukturaufwendungen „auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Busswil“.¹

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

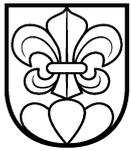
¹ Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- Beiträge Mehrwertabschöpfung², die vor dem Inkrafttreten des Mehrwertabgabereglements (MWAR) vom 27.02.2017 vertragliche vereinbart wurden.³
- Ausserordentliche Einnahmen

² Alle Beiträge aus Mehrwertabschöpfungen nach Absatz 1 sind in die Spezialfinanzierung „Infrastruktur“ Busswil einzulegen.⁴

³ Über allfällig zusätzliche Einlagen in die Spezialfinanzierung entscheidet fallweise das zuständige Gemeindeorgan.

⁴ Das Kapital dieser Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.



Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Mittel dürfen verwendet werden:

- Primär für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben.
- Sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung.
- Jährliche Entnahmen dürfen nur bis zum maximalen Betrag des ordentlichen Abschreibungsaufwands für Anlagegüter des Ortschafts der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil erfolgen.⁵

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst das zuständige Gemeindeorgan.⁶

Inkrafttreten und Aufhebung

Art. 4

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

² Das Reglement gilt in dem Zeitpunkt als aufgehoben, auf welchem der Saldo der Spezialfinanzierung erstmals Fr. 0.00 beträgt.⁷

³ Der Gemeinderat gibt die Aufhebung des Reglements bekannt (Bekanntmachung nach Art. 45 Abs. 1 Bst. b Gemeindeverordnung).⁸

¹ Gemäss Reglement über die Mehrwertabschöpfung vom 27.02.2017

² Gemäss Reglement über die Mehrwertabschöpfung vom 23.01.2001

³ Gemäss Reglement über die Mehrwertabschöpfung vom 27.02.2017

⁴ Gemäss Reglement über die Mehrwertabschöpfung vom 27.02.2017

⁵ Ergänzung Art. 3 Abs. 1 „Jährliche Entnahmen dürfen ...“; genehmigt GGR vom 27.06.2016; Inkraftsetzung 01.07.2016

⁶ Streichung Art. 3 Abs. 2 „auf Antrag der Finanzkommission“; genehmigt GGR vom 27.06.2016; Inkraftsetzung 01.07.2016

⁷ Gemäss Reglement über die Mehrwertabschöpfung vom 27.02.2017

⁸ Gemäss Reglement über die Mehrwertabschöpfung vom 27.02.2017

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
15.06.2005	GV Busswil	01.01.2005	einstimmig	

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
27.06.2016	GGR	01.07.2016	einstimmig	02.08.2016
27.02.2017	GGR		einstimmig	03.04.2017
03.04.2017	GR	01.05.2017	einstimmig	
Inkraftsetzung MWAR				

